



Pa. 71.  
2.



Latent auf in Preußen und Halberstadt  
in Auflösung mit dem Banat gefassten etc. Landt-  
von 12. Aug. 1712.

89



**S**r Friderich /  
von Gottes Gnaden /  
König in Preussen / Marg-

graff zu Brandenburg / des Heiligen Rö-  
mischen Reichs / Erzh-Cämmerer und Churfürst / Sou-  
verainer Prinz von Oranien / Neufchatel und Val-  
lengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin /  
Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg /  
auch in Schlesien und zu Crossen Herzog / Burggraff  
zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Samin /  
Wenden / Schwerin / Rakeburg und Moers / Graff zu  
Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Ho-  
henstein / Zecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und  
Lehrdam / Marquis zu der Behre und Blifingen Herr  
zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauen-  
burg / Büttow / Arlay und Breda / zc. Entbieten  
allen und jeden Unsern Prälaten / Grafen / Freyherrn /  
Landt-Boigten / Berwesern / Hauptleuten / Ritter-  
schafften / von Adel / Castnern / Schössern / Amptmänn-  
ern / Amptschreibern und andern Befehlichshabern /  
Bürgermeistern und Rächten / in den Städten und  
Flecken / Pensionarien / Verwaltern / Curatoren / Land-  
und Aufreutern / Schulken und Gemeinden / in denen  
Dörffern / und insgemein allen und jeden Unsern Un-  
terthanen in der Chur- und Mark-Brandenburg / wie  
auch

X

auch in Hinter-Pommern/ so immediate Uns selbst  
oder aber Unfern Lehn-Leuten zugehören/ Unsere Gna-  
de und Gruß; Und geben ihnen samt und sonders  
hiemit zu erkennen/ daß Wir mit höchstem Mißfallen  
vernommen/ welchergestalt Unfern hiebevör und an-  
noch zulezt am 4. Martii 1705. herausgelassenen  
scharffen und ernstlichen Edictis zuwider/ nach wie vor  
und noch vor einiger Zeit an unterschiedlichen Orten/  
theils aus Verwahrlosung und Unachtsamkeit/ theils  
aber auch aus Bosheit und Vorsatz einiger muthwil-  
ligen Leute/ hin und wieder in Unfern Wäldern und  
Heyden Feuer auskommen und nicht geringer Brand-  
Schade geschehen/ der in vielen Jahren/ auch wol bey ei-  
nes Menschen Leben oft nicht wieder zu ersetzen ist/ wel-  
ches denn guten theils daher gerühret/ daß die Hirten/  
Schäffer und deren Gesinde/ auch wol die Jungen/ so  
Pferde und ander Vieh hüten/ so wol in denen Hey-  
den als auf denen Feldern in die Bäume Feuer ge-  
macht/ und das alte Gras/ damit frisches an dessen  
statt herfürwachsen möchte/ angestecket/ auch durch  
diejenige/ so sich des Nachtschens und Krebsens mit  
brennenden Kiehn oder Stroh gebrauchen/ wie nicht  
weniger durch das Toback-rauchen in denen Heyden  
das Feuer verwahrloset worden/ und dergestalt manch  
schönes Holz in Brand gerathen; Wann aber da-  
durch nicht allein Unsere Holzungen auf viele Jahre/  
zu nicht geringen Schaden Unser und Unserer Unter-  
thanen verwüstet/ sondern auch viel alt und jung Wild-  
prätt samt den Jungen und Eyern verbrand wird/ und  
Wir solchen Muthwillen und Frevel nicht länger zuse-  
hen

hen können; Als haben Wir der Nothwendigkeit zu  
seyn erachtet / sothanes Edict abermahls renoviren  
und überall publiciren zu lassen; Wir gebieten und  
verordnen solchemnach hiemit und Krafft dieses Unfers  
Patents, daß von nun an kein einziger/er sey auch wer  
er wolle/ einiges Feuer weder im Walde noch auf dem  
Felde/wo Holzungen anstossen/machen/oder des Nacht-  
fischens und Krebsens mit Feuer/ ferner auch des Lo-  
backschmauchens in denen Heyden bey höchster Unserer  
Ungnade/ auch nach befinden Leibes- und Lebens-  
Straffe/ sich gebrauchen solle; Und befehlen zugleich  
allen und jeden obbenandten/ insonderheit aber Unsern  
Ober- und Hoff- Jägermeister/ Ober-Forstmeistern/  
Heydereutern/ Heydeläuffern und Schulken und ins-  
gemein allen und jeden Unsern Holz- und Jagt- auch  
Ampts- und andern Bedienten/ hiemit gnädigst/ jedech  
ernstlich/ daß sie samt und sonders ein wachendes Auge  
darauf haben/ auch ein jeder an seinen Orte steiff und  
feste darüber halten solle / daß dieser Unserer Verord-  
nung allerdingß gehorsamst möge nachgelebet/ und al-  
ler Feuer-Schade nach eusserster Möglichkeit verhütet  
werden; Solte aber einer oder ander aus dringender  
Noth eine verwachsene Wiese anstecken und das alte  
Gras ausbreißen oder auch auf dem Felde/um das Land  
zu reinigen/ Feuer anlegen müssen/ so soll doch solches mit  
Vorbewußt/ Willen und Zulassung der Obrigkeit/auch  
in Beyseyn der Forst-Bedienten desselben Orts gesche-  
hen/ die es denn eher nicht als bey stillem Wetter und  
da man keines Windes zu befahren/zu verstaten/auch  
ehe das Anstecken geschiehet/die Dertex/ welche angeste-  
ct

ket werden sollen/ mit einem breiten Steich/ damit das  
Feuer nicht überlauffen kan/ beschippen/ zu dem Ende  
auch gnußfahme Leute mit Schippen/ Spaden/ Arten  
und andern nöthigen Zeug bey der Hand haben sollen/  
damit / wenn das Feuer etwann / wieder Verhoffen  
überhand nehmen wolte/ demselben in Zeiten gewehret  
werden kan/ wie denn auch solche Leute eher nicht von  
dem Brande gehen sollen/ bis alles gänzlich ausge-  
schet und solchergestalt allem besorglichen Schaden vor-  
gebeuet werde; Würde auch jemand sich freventlich  
unterstehen / unangesaget der Obrigkeit seine Wiesen  
und Aecker dennoch anzustecken/ so soll derselbe nach Be-  
finden mit einer ansehnlichen Geld- oder empfindlichen  
Leibes-Straffe belegt werden/ ob gleich den Nachbarn  
kein Schade dadurch zugewachsen; Insonderheit sollen  
die Schäffer und deren Knechte / oder wer ihnen nur  
Anleitung dazu gegeben / auch wol gar am Leben ge-  
straffet werden / wenn sie sich unterstehen würden die  
Heyden in der Hütung und des Grases willen vor-  
sehtlich anzustecken / und sollen demjenigen / der derglei-  
chen Freveler nachhafft machen wird / alle des Schäf-  
fers oder Hirtens / welche hiewider gehandelt / Schaaf  
und ander Vieh zum Recompens gegeben werden;  
Wir wollen auch/ wenn etwann an einem Orte in den  
Heyden ein Brand entstehen und grosser Schade ver-  
übrachtet werden solte/ schlechterdings bey denen Schäf-  
fern und Hirten/ welche auf denen durch das Feuer be-  
schädigten Heyden hüten/ wie auch bey denen Dorffschaff-  
ten und Gemeinden/ welche an solchen Orten/ alwo das  
Feuer entstanden/ die Weide gebrauchem/ verbleiben/ und  
sie

sie sämbtlich des erlittenen Schadens wegen zur Verantwortung ziehen / inmassen sie sich denn auch der Weide fünf Jahr lang / oder bis das sie den Thäter ausgemacht / bey schwerer Straffe enthalten sollen ; Uber voriges befehlen Wir allen Unsern Land- und Ausreutern / das ein jeder in seinen Veritt genaue Aufsicht habe / wie diesem Unserm Edict nachgelebet werde / und da sie einen / der solchem zuwider handelt / ertappen und betreffen / sollen sie denselben alsobald bey seiner Obrigkeit anmelden und in verwahrsam bringen lassen / dafür der Anlager ein gewisses von der verwürckten Straffe zur Ergßzung haben soll ; Sollte aber dennoch über alles verhoffen in einigen Unsern Wäldern und Heyden (welches doch Gott der Allmächtige in Gnaden abwenden wolle /) ein Feuer aufgehen / so soll allen und jeden Unsern Bürgern und Bauern / so die Hütung auf Unsern Heyden haben / oder sonsten auf zwo Meilen daran geseßen / bey empfindlicher Straffe hiedurch gebohthen seyn / das sie von Stund an / wenn sie das Feuer ansichtig werden / zu Sturm schlagen und die Gemeinen zusammen bringen / damit sie dem Feuer auch ohngeodert / zulauffen und löschen helffen / auch ihren nechsten Nachbarn solches alsofort anzeigen lassen können ; Würden sie aber solches Feuer sehen / und dasselbe zu löschen vorerzehlter massen sich nicht anschicken / noch solches ihren Nachbarn ankündigen lassen / oder / da es ihnen angezeigt würde / dennoch ausbleiben / sollen dieselbe deswegen der Hütung und Holzung auf fünf Jahr verlustig seyn / und sich derselben die Zeit über gänzlich enthalten / das Weide- Geld aber / wie auch

auch den gewöhnlichen Mieth- und Beyde-Haber einen  
Beweg die den andern dennoch zu geben schuldig seyn; Die  
aber so nicht Hütung oder Holz-Miethe hätten/ gleich-  
wol aber/ wenn ihnen der Feuer-Schaden angekün-  
det/ oder sie sonst darum gewußt/ dem Feuer doch nicht  
zugelauffen/ sondern zurück geblieben/ auch ihren nach-  
sten Feld-Nachbarn es nicht anzeigen lassen/ sollen/  
nach Befindung des Schadens/ darum gestraffet wer-  
den/ es wäre denn/ daß sie einen Thäter ausmachten und  
demselben zur Haft brächten/ auf solchen Fall diese der  
Straffe überheben/ jenen aber die Beyde benommen  
werden soll/ ausser diesem aber/ sol obige Unsere Ver-  
ordnung strictè oberviret und an denen Orten/ da  
Brand-Schaden geschehen/ in fünf Jahren keine Hü-  
tung verstattet/ derselbe auch der das Feuer anleget/ an  
Gelde/ Leib und Leben nach Befinden gestraffet wer-  
den; Und damit dieses Unser Patent zu Männigli-  
ches Wissenschaft komme und Niemand mit einiger  
Unwissenheit sich zu entschuldigen habe/ so wollen Wir/  
daß dasselbe nicht allein in allen und jeden Städten/ Fle-  
cken und Dörffern Unserz Königreichs Preussen/ wie  
nicht weniger Unserer Alten-Mittel- und Neu-Mark/  
auch im Wendischen/ Magdeburgischen und Hinter-  
Pommerschen alle Jahr wenigstens viermahl/ und  
zwar vom Martio an/ bis zum August Monath in-  
clusivè, vor denen Kirchen nach verrichteten Gottes-  
Dienst denen Einwohnern/ insbesondere aber denen Hir-  
ten und Schäßern auch ihren Knechten vorgelesen/ son-  
dern auch sonst an öffentlichen Orten an denen Kirch-  
Thüren/ Schulken-Verichten und Krügen angefla-  
gen

gen und also Jedermann kund gemacht/übrigens auch  
solches durch Unsere Land-Neuter an gehörigen Orten  
insinuiret und affigiret werde; Urtkundlich unter  
Unserer Eigenhändigen Unterschrift und vorgedruck-  
tem Königlichem Insiegel; Geben Landsberg/ den 12.  
Augusti 1712.

Friderich.



E. B. v. Kameke.





Kg 4215

(2) 4°

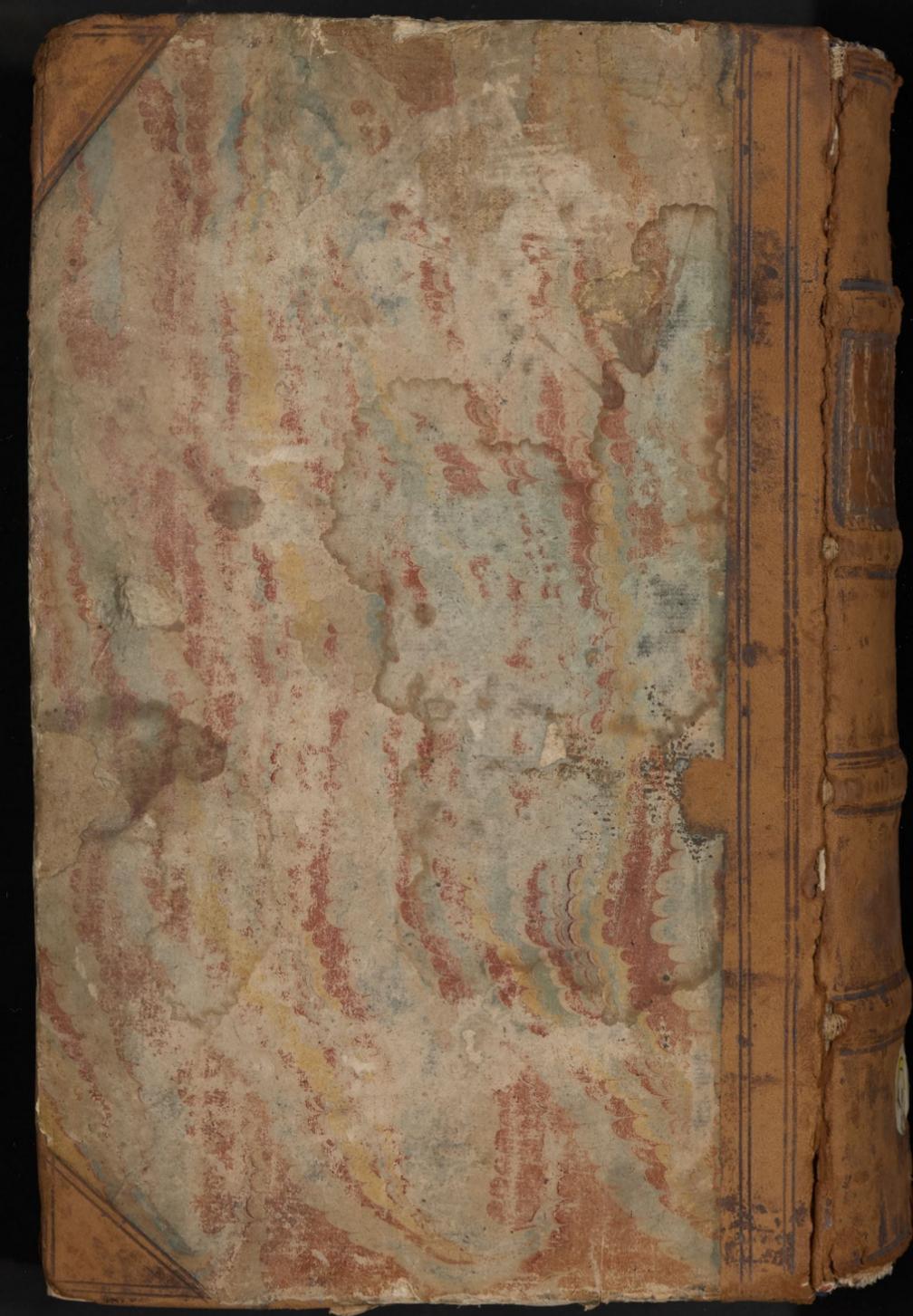
KD18



KD17

21





Latent aus in Geyden und Hältern Lina  
 unzufolge mit dem Bann gaffan alle Lande  
 von 12. Aug. 1712.



**Sr Friderich /  
 von Gottes Gnaden /  
 König in Preussen / Marg-**

**graff zu Brandenburg / des Heiligen Rö-**  
 mischen Reichs / Erzh-Tämmerer und Churfürst / Sou-  
 von Oranien / Neufchatel und Val-  
 eburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin /  
 rffuben und Benden / zu Mecklenburg /  
 und zu Grossen Herzog / Burggraff  
 est zu Halberstadt / Minden / Samin /  
 ein / Rakeburg und Moers / Graff zu  
 oppin / der Mark / Ravensberg / Ho-  
 urg / Schwerin / Lingen / Bühren und  
 is zu der Behre und Blißingen / Herr  
 er Lande Rostock / Stargard / Lauen-  
 relay und Breda / zc. Entbieten



Unsern Prälaten / Grafen / Freyherrn /  
 Berwesern / Hauptleuten / Ritter-  
 el / Castnern / Schössern / Amptmān-  
 bern und andern Befehlichshabern /  
 und Rächten / in den Städten und  
 rien / Verwaltern / Curatoren / Land-  
 Schulken und Gemeinden / in denen  
 gemein allen und jeden Unsern Un-  
 Thur und Mark Brandenburg / wie  
 auch

